



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Postanschrift Stadt Leipzig 04092 Leipzig

**Beigeordneter für
Stadtentwicklung und Bau**

Ortschaftsrat Lützscheda-Stahmeln
Frau Eva-Maria Schulze
Am Brunnen 4
04159 Leipzig

Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4-6
Bearbeiter/in:
Herr Wolf
Raum : 430
Tel: 0341- 123-4800
Fax: 0341 123-4805
E-Mail: dezernat6@leipzig.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

63-2020-015570-IA-
63.22-CHB

Datum

12.02.2021

**Anfrage zur Sicherheit und Brandschutz, Fertigungs- und Logistikhalle Stahmeln,
Metawerke**

Sehr geehrte Frau Schulze,

Sie haben sich mit Fragen zur Errichtung eines Werkes zur Montage von Elektrobatterien an die Stadt Leipzig, Herr Bürgermeister Rosenthal gewandt. Ihre Fragen wurden zur Beantwortung an mein Dezernat und konkret an das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege übergeben, da hier im Mai vorigen Jahres die Baugenehmigung für das Vorhaben erteilt wurde.

Sie schildern, dass bei den Bewohnern der Gemeinde Sorge wegen der Sicherheit der Anlage besteht, es wird befürchtet, dass es im Fall einer Havarie zu Schäden für Menschen, Tiere und die Umwelt kommt.

Dies kommt auch im Schreiben des Herr Dr. Frank Morawietz vom 25.11.2020 zum Ausdruck, dass Sie beigefügt hatten. Er spricht einzelne Sachverhalte an, er befürchtet, dass im Fall eines Brandes Schadstoffe entstehen, die sich über die Luft und über das Löschwasser in den Boden und angrenzende Gewässer ausbreiten.

Zu den einzelnen Punkten möchte ich Sie, auch nach Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz und der Branddirektion, informieren.

Im Gewerbegebiet Stahmeln soll ein Gebäude für einen Zulieferer der Automobilindustrie mit Produktions-, Lager- und Logistikbereichen und Büro und Sozialräumen errichtet werden. Im Produktionsbereich werden Batterieblöcke (Lithium- Ionen- Batterien) gefertigt und in Bodengruppen von Kraftfahrzeugen eingebaut.

Zum Nachweis des Brandschutzes wurde mit den Bauantragsunterlagen ein Brandschutzkonzept vorgelegt, das im vorliegenden Fall bauaufsichtlich durch einen Prüfenieur für Brandschutz geprüft wurde. Die Branddirektion ist im Verfahren beteiligt. Für das Vorhaben ist eine Brandmelde- und Alarmierungsanlage mit direkter Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr geplant, ebenso eine dem Vorhaben entsprechende Feuerlöschanlage.

Die für das konkrete Vorhaben erforderliche Löschwassermenge und die Vorhaltung von Löschwasser für das Vorhaben wurde unter Beachtung des Brandschutzkonzeptes geprüft und bestätigt. Die für Industriebauten maximale Löschwasserversorgung mit Entnahmestellen um das Gebäude ist eingeplant worden.

Die Gefahr der Brandentstehung durch Überhitzung einzelner Zellen durch Fertigungsfehler oder Beschädigung wird auch vom Hersteller gesehen. Daher hat dieser ein Havariekonzept aufgestellt, nach dem die Zellen im Produktionsprozess sowie vor der Einlagerung auf Erwärmung überwacht werden. Zellen bzw. Batterieblöcke, die sich selbst erwärmen, werden frühzeitig aus der Produktion in Wasserbecken auf Havarieplätzen verbracht. Damit wird eine Kettenreaktion innerhalb der Produktion praktisch ausgeschlossen. Der Kühlwasserbedarf reduziert sich auf einzelne Batterieblöcke.

Durch das Havariekonzept wird ein Brand als Restrisiko auf einzelne Batterieblöcke beschränkt. Damit ist das Szenario bezüglich einer Rauchentwicklung vergleichbar mit einem Pkw-Brand im öffentlichen Verkehrsraum. Zudem wird das Gebäude mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Die Notwendigkeit des Auffangens und der Entsorgung unter Umständen kontaminierten Löschwassers wurde vom Bauherrn erkannt und in die Planung aufgenommen. Es werden die erforderlichen baulichen Voraussetzungen für das Auffangen kontaminierten Löschwassers im Gebäude getroffen. Die fachgerechte Entsorgung durch ein entsprechendes Entsorgungsunternehmen wird nachgewiesen. Dem Gewässerschutz wird so Rechnung getragen und ein unkontrolliertes Abströmen kontaminierten Löschwassers in die Weiße Elster wird verhindert.

Zu den Ausführungen zu Fluororganischen Brandgasen kann keine Aussage getroffen werden. Die Ausführungen berühren Fragen des Störfallrechtes, nach den vorliegenden Informationen handelt es sich nicht um einen Störfallbetrieb und auch nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 Bundes- Immissionsschutzgesetz.

Mit der Beteiligung der Branddirektion im Baugenehmigungsverfahren wurde gesichert, dass entsprechende Regelungen des organisatorischen Brandschutzes in die Baugenehmigung aufgenommen wurden.

Das Umweltamt mit der Immissionsschutzbehörde und der Wasserbehörde wurde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt, Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen wurden in die Baugenehmigung aufgenommen und werden bei der Umsetzung des Vorhabens überprüft.

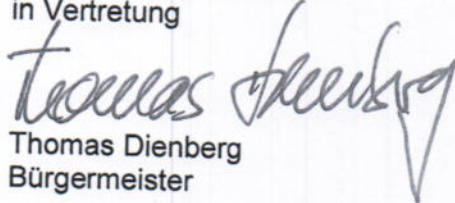
Eine Bündelungswirkung aller in Frage kommenden Rechtsvorschriften ist durch die Baugenehmigung nicht gegeben, zu neben der Baugenehmigung erforderlichen Entscheidungen kann hier keine abschließende Aussage getroffen werden.

Die Bewertung einer Gefährdungsbeurteilung und/oder etwaiger Gefahrenanalysen liegen im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen (Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung).

Im Dezember wurde eine kleine Anfrage des Landtages zu Fragestellungen zum Bauvorhaben über die Landesdirektion beantwortet, ich füge die Antwort auf diese Anfrage zu Ihrer Information in der Anlage bei.

Ich hoffe, Sie damit informiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Thomas Dienberg
Bürgermeister

Anlage:

Antwort an die LD zur Kleinen Anfrage des Abgeordnete Tobias Keller, MdL



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Postanschrift Stadt Leipzig 04092 Leipzig

Landesdirektion Sachsen
Referat 35L
09105 Chemnitz

**Beigeordneter für
Stadtentwicklung und Bau**

Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4-6
Tel: 0341- 123-4800
Fax: 0341 123-4805
E-Mail: dezernat6@leipzig.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

63-2020-015239-IA-
63.22-CHB

21.12.2020

Kleine Anfrage (Drucksache 7/4761) - Batteriewerk Leipzig - Brandschutzanforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Kleinen Anfrage des Abgeordneten Tobias Keller möchte ich Ihnen im Einzelnen wie folgt antworten. Dies in aller Kürze und so gut es die Bearbeitungszeit zuließ. Die Beantwortung der Fragen 3 und 4 erfolgte durch die Branddirektion Leipzig, die übrigen Fragen wurden vom Amt für Bauordnung und Denkmalpflege beantwortet.

1. Welche Vorschriften und Auflagen gibt es in Sachsen zur Vermeidung und Bekämpfung von E-Autobatterie-Bränden bei Produktionsvorgängen?

Bauordnungsrechtliche Vorschriften speziell für Bereiche zur Herstellung von Elektrobatterien für Autos und den Umgang mit diesen in der Produktion liegen in Sachsen nicht vor. Es gelten die Sächsische Bauordnung und die auf der Grundlage des Gesetzes erlassenen Vorschriften.

2. Welche brandschutztechnischen Auflagen gemäß Sächsischem Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) treffen für die gewerbemäßige Produktion von Hochleistungsbatterien, wie im gegebenen Fall, zu?

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz fällt nicht in die Zuständigkeit des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege.

3. Im angenommen Brandfall einer Vielzahl von E-Autobatterien entsteht ein enormes Gefahrenpotential für Umwelt und Bevölkerung. Ist für diese spezifischen und neuartigen Gefahren ein gemeinsames Training aller Feuerwehren, Rettungskräfte und Kräfte des Katastrophenschutzes im Umkreis von 50 km vorgesehen?

Der Umgang mit den entstehenden Gefahren ist für die Feuerwehr grundsätzlich nicht neu. Im Rahmen der Ausbildung im Bereich der technischen Hilfeleistung sowie des täglichen Trainings wird der Umgang, auch mit E-Autobatterien, trainiert. Auch die Bekämpfung von Bränden in Lager- oder Produktionshallen ist für die Kräfte von Feuerwehr und Rettungs-

dienst zwar kein alltägliches, aber durchaus vorkommendes Ereignis. Um auf die Besonderheiten vor Ort vorbereitet zu sein, werden in Betrieben mit besonderen Gefahren regelmäßige Begehungen durchgeführt. In diesen werden auch die Maßnahmen zur wirksamen Brandbekämpfung sowie die Auswirkungen auf die Umwelt und Bevölkerung im Zusammenwirken mit dem Betreiber beleuchtet.

Ein separates Training im abgefragten Umfang ist zurzeit nicht geplant.

4. Am 10. September 2020 wurde von WELT.de zum deutschlandweiten Tag des Probealarms folgendes veröffentlicht: „Das Bundesinnenministerium stuft Probealarm als Fehlschlag ein.“ Zitatende. Kann die Landesregierung im Großraum um Batteriefabrik in Leipzig eine lückenlose und funktionierende Alarmkette zur Gefahrenwarnung der Bevölkerung garantieren?

Die Einstufung des Bundesinnenministeriums betrifft die Organisation und Durchführung des Wartages – nicht das Warnsystem an sich.

Die Stadt Leipzig hat das Modulare Warnsystem (MoWaS) und die angeschlossene Warn-App (NINA) in der Vergangenheit bereits mehrfach problemlos und erfolgreich zur Warnung der Bevölkerung eingesetzt. Sie setzt daher auch weiterhin auf dieses Warnmittel. Zusätzlich können einsatzbezogen weitere Warnmittel, wie z. B. Lautsprecherwagen, Rundfunkdurchsagen etc. eingesetzt werden. Damit ist grundsätzlich eine funktionierende Warnkette zur Gefahrenwarnung der Bevölkerung gewährleistet.

5. Welche vorbeugende Gefahrenabwehrmaßnahmen, wie Brandschotte in den Werkshallen, Brandgas-Absauganlagen inkl. -Neutralisation, Löschwasserbereitstellung, ausreichende Löschwasserauffangmöglichkeiten und Flutungscontainer für brennende Batterien, wurden beauftragt, um im Batteriewerk Leipzig mit Produktionsbeginn den maximal möglichen Brand- und Umweltschutz zu gewährleisten?

Die Bewertung des Gebäudes erfolgt nach Bauordnungsrecht. Zum Vorhaben liegt ein Brandschutzkonzept vor, das die erforderlichen Maßnahmen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz und zum abwehrenden Brandschutz enthält. Der Brandschutznachweis wurde bauaufsichtlich geprüft und mit Nebenbestimmungen bestätigt. Die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser und die Möglichkeit der Rückhaltung kontaminierten Löschwassers im Brandfall ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen geprüft und Bestandteil des Brandschutznachweises und der Baugenehmigung.

Das Schutzniveau der Bauordnung ist nachgewiesen.
Der maximal mögliche Brand- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil des Bauordnungsrechtes.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Thomas Dienberg
Bürgermeister